



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 22. August 2002

Gesch. Nr. 215/02

32.6.2 Stadtverwaltung. - Beantwortung der Kleinen Anfrage von Gemeinderat Klaus Gersbach, CVP, betreffend Liberalisierung des Kaminfegerwesens.-

Am 3. Januar 2002 reichte Gemeinderat Klaus Gersbach, CVP, folgende Kleine Anfrage ein:

„Gemäss Publikation im Kant. Amtsblatt vom 14. Dezember 2001 wird das Kaminfegerwesen im Kanton Zürich ab 1. März 2002 liberalisiert. Für die Ausführung von Reinigungsarbeiten an Feuerungsanlagen ist neu nicht mehr eine Bewilligung des Stadtrates, sondern der Kantonalen Feuerpolizei nötig, wobei diese Bewilligung für den ganzen Kanton gültig ist. Das bisherige faktische Monopol für den von der Stadt konzessionierten Kaminfeger entfällt somit. Die Entschädigung für die Reinigungsarbeiten wird neu direkt zwischen Anlagebesitzer und Kaminfegermeister festgelegt.

Wir fragen somit den Stadtrat an:

1. Welche Änderungen gegenüber der heutigen Situation ergeben sich für die Hauseigentümer / Anlagebesitzer?
2. Wie kontrolliert die Stadt, dass die Feuerungsanlagen periodisch gereinigt werden?
3. Wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft Kontrolle vorzunehmen, dass in den Feuerungsanlagen nicht unzulässige Materialien verbrannt / entsorgt werden?“

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 21. November 2001 die Verordnung über den allgemeinen Brandschutz im Sinne einer Liberalisierung des Kaminfegerwesens geändert. Demnach gilt neu, dass für Kaminfegerarbeiten eine Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erforderlich ist und der Bewerber das Meisterdiplom des schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Kantonsgebiet, und die kommunale Bewilligung wird deshalb hinfällig. In diesem Zusammenhang gilt auch kein von den Behörden festgesetzter Tarif mehr. Die Preise werden neu dem Markt überlassen und können frei gehandelt werden.

Mit dem Wegfall des Kaminfeger-Monopols entfällt auch die Möglichkeit der lückenlosen Überwachung der Feuerungsanlagen. Neu ist der Gebäudeeigentümer oder dessen Stellvertreter verantwortlich für die regelmässige Reinigung der Feuerungsanlage. Aus der Sicht der kantonalen Feuerpolizei ist eine flächendeckende Kontrolle über die Einhaltung der Reinigungsvorschriften nicht notwendig. Stichproben, Kontrollen von Fall zu Fall oder Kontrollen aus besonderem Anlass genügen.

Die kantonale Feuerpolizei erlässt wie bisher die Bestimmungen über die Reinigung von Feuerungsanlagen. Die entsprechende Verfügung vom 15 Februar 2002 regelt unter anderem auch den Reinigungsturnus. Die Informationen stehen über das Internet unter www.gvz.ch (Feuerpolizei) zur Verfügung.

2. Änderungen für den Hauseigentümer

Für den Hauseigentümer bedeutet die Neuregelung, dass er den Kaminfeger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei wählen kann. Er ist jedoch verpflichtet, den von der kantonalen Feuerpolizei verlangten Reinigungsturnus einzuhalten. Der örtliche Kaminfeger wird ihn wie bisher auf die fälligen Reinigungen aufmerksam machen.

3. Periodische Reinigung von Feuerungsanlagen

Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens ist die lückenlose Kontrolle über sämtliche Feuerungsanlagen nicht mehr möglich. Neu sind die Hauseigentümer für den vorschriftsgemässen Unterhalt und die Reinigung ihrer Anlagen verantwortlich. Nach Einschätzung der kantonalen Feuerpolizei bewährt sich diese neue Regelung, wie das in den Städten Zürich und Winterthur bereits seit längerer Zeit durchgeführt wird. Das Bauamt wird zukünftig auf eingehende Klagen, bei Verdacht auf Vernachlässigung der Reinigung und im übrigen stichprobenweise Kontrollen durchführen.

4. Kontrollen betreffend Verfeuerung von nicht zulässigen Materialien in Holzfeuerungen

Im Gegensatz zu den unbestrittenen ökologischen Vorteilen der Holzheizungen, gehören diese zu den problematischen Feuerungsanlagen. Diese unterliegen aus technischen Gründen nicht der Rauchgaskontrolle. Aus diesen Gründen erteilte der Stadtrat dem Gesundheitsamt bereits am 7. Januar 1999 den Auftrag, Abklärungen zu treffen, wie der ordnungsgemässe Betrieb von Feuerungsanlagen auch ohne Rauchgaskontrolle gewährleistet werden kann. Insbesondere Missstände wie das Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen sollten beseitigt werden. Am 5. August 1999 genehmigte der Stadtrat ein vom Gesundheitsamt ausgearbeitetes Pflichtenheft für den Kaminfeger resp. einen entsprechenden Auftrag zur Überprüfung aller Holzfeuerungen in der Gemeinde. Die Exekutive genehmigte weiter einen Kredit von insgesamt Fr. 20'000.-- in zwei Jahrestanchen für die Einführung des geforderten Kontrollsystems.

Die Untersuchungen zeigten, dass der überwiegende Teil der Holzheizungen korrekt betrieben wird (Detaillierter Bericht als Anhang). Entgegen der gängigen Ansicht werden die Holzheizungen kaum für Abfallverbrennungen missbraucht. Die zuständigen Verwaltungsstellen sind sich jedoch bewusst, dass mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens auch keine lückenlose Kontrolle dieser Heizungen möglich ist.

Aus diesem Grund bereitet das AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, des Kantons Zürich ein Vollzugskonzept vor, für die verdachtsorientierte Kontrolle von kleinen Holzheizungen bis zu 70 kw. Die Ausführungsbestimmungen sind bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

5. Zusammenfassung

Die Liberalisierung des Kaminfegerwesens entspricht dem mehrheitlichen Wunsch der Grundeigentümer. Damit werden diese auch stärker in die Verantwortung bezüglich dem korrekten Betrieb der Feuerungsanlagen einbezogen. Nach Einschätzung der

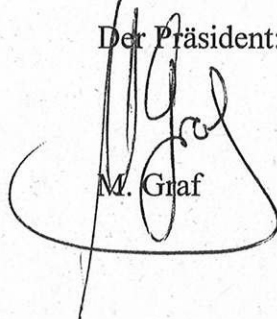
kantonale Feuerpolizei bewährt sich die neue Regelung. Die Stadt wird sich nur noch für Stichproben aktiv einschalten sowie wenn Hinweise aufgrund von Reklamationen, Geruchsbelästigungen oder bei Verdacht auf Verstösse gegen das Abfallverbrennungsverbot vorliegen.

Im weiteren ist die amtliche Rauchgaskontrolle weiterhin gewährleistet. Diese garantiert nach wie vor die flächendeckende Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bezüglich einwandfreien Abgaswerten.

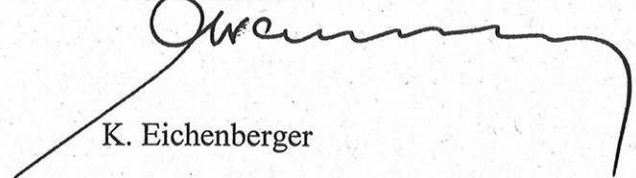
wf/KE

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger

Versandt:

26. Aug. 2002